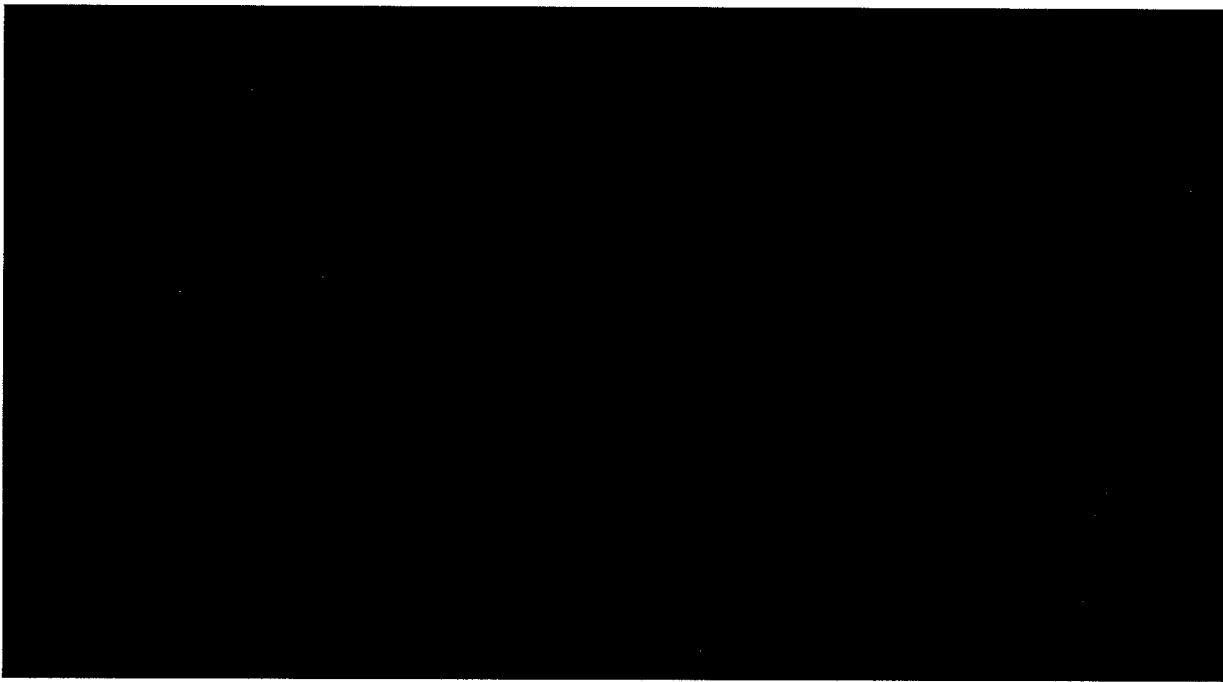


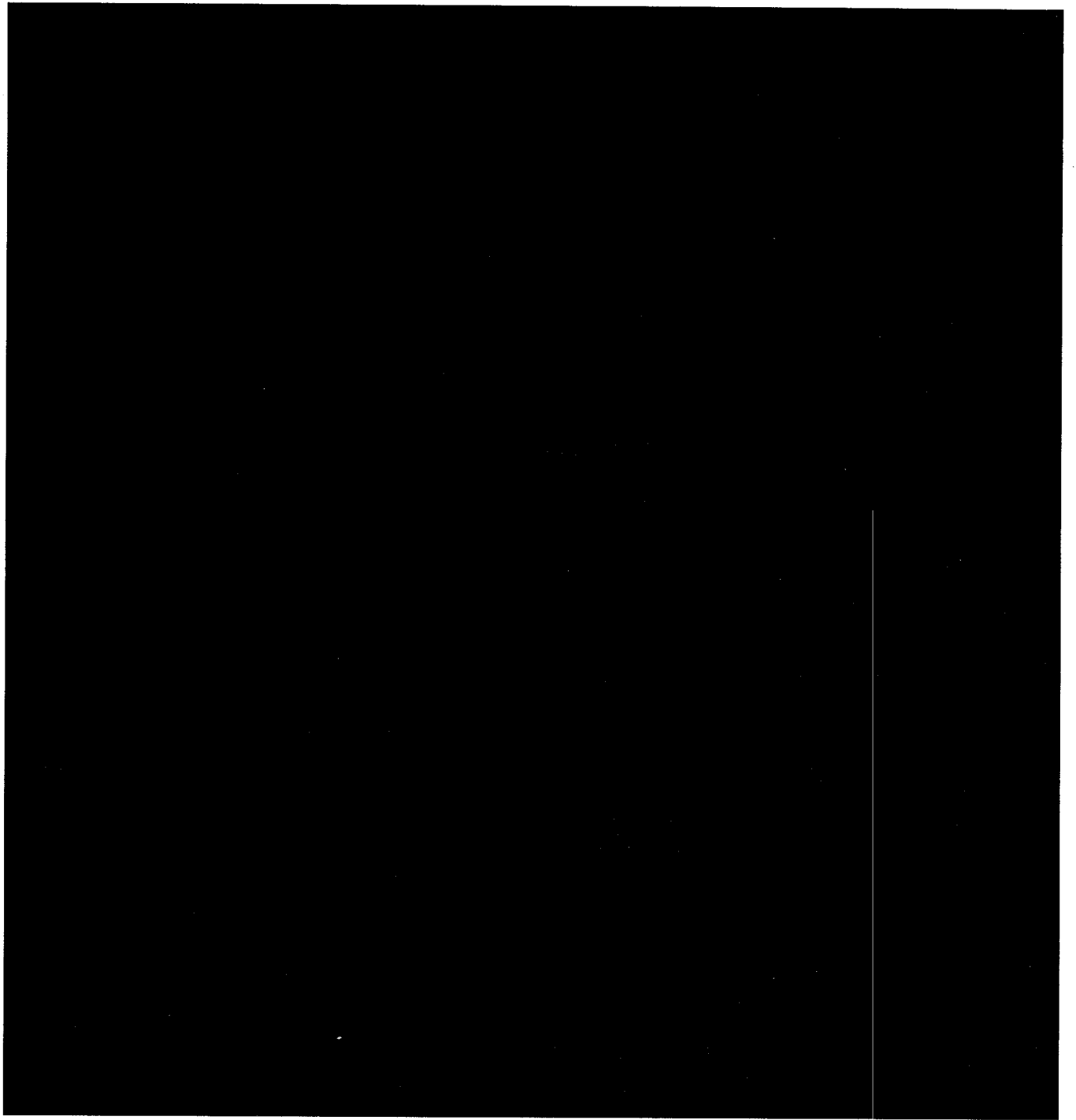
Entscheidungszuständigkeit hinsichtlich der
Strafverfolgungsermächtigung gemäß § 104a StGB

1. Rechtslage

- Nach dem Wortlaut des § 104a StGB ist die erforderliche Strafverfolgungsermächtigung von der „Bundesregierung“ zu erteilen.
- Die juristische Kommentarliteratur geht davon aus, dass keine Kollegialentscheidung der Bundesregierung (Bundeskabinett) erforderlich ist. Ausreichend sei eine Entscheidung des fachlich zuständigen Ressorts (das dann, wie in vielen anderen Fällen, in denen Gesetze eine Zuständigkeit der „Bundesregierung“ begründen, für diese entscheidet). Überwiegend wird innerhalb der Bundesregierung das Auswärtige Amt für zuständig erachtet (dessen Entscheidung der Landesjustiz auf dem Dienstweg über das BMJV zugestellt wird).
- Das Vorgesagte schließt rechtlich allerdings nicht aus, dass – anstelle des zuständigen Fachressorts – die Bundesregierung als Ganzes entscheidet (Kabinettsbeschluss). Auch dies stünde ohne weiteres mit §104a StGB im Einklang.
- Zwischenergebnis: Die Strafverfolgungsermächtigung könnte auf jeden Fall durch (1) das Auswärtige Amt oder (2) die Bundesregierung als Ganzes (Kabinettsbeschluss) erteilt werden.
- Vertretbar wäre jedoch auch, dass die Bundeskanzlerin im Rahmen der ihr zukommenden Richtlinienkompetenz nach Art. 65 Satz 1 GG die Strafverfolgungsermächtigung für die Bundesregierung erteilt oder dem Auswärtigen

gen Amt ihre Erteilung vorgibt. Die Reichweite der Richtlinienkompetenz nach Art. 65 Satz 1 GG ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (mangels einschlägiger Streitfälle) bislang nicht näher geklärt. Die juristische Kommentarliteratur geht jedoch in weitem, wohl überwiegenden Umfang davon aus, dass – in weitem Verständnis des Begriffs der „Richtlinie“ - auch konkrete Einzelanordnungen der Bundeskanzlerin von Art. 65 Satz 1 GG gedeckt sind, sofern es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlichem politischem Gewicht handelt (letzteres wäre hier in Anbetracht der vorliegenden Umstände zu bejahen).





Hecker

Bartodziej